

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Bauten- und Objektbeschichter/zur Bauten- und Objektbeschichterin

I. Berufliche Grundbildung – 1. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Kundenorientierung (§ 5 Nr. 5)	a) Arbeiten kundenorientiert durchführen b) Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten c) Gespräche kundenorientiert führen d) Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen	3*)
6	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6)	a) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen b) Daten sichern c) Datenschutz anwenden	2*)
7	Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team (§ 5 Nr. 7)	a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Farbmuster erstellen und Farbwirkungen erkennen d) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen e) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen f) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden g) Mengen ermitteln, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen h) Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen i) Arbeitsaufgaben mit betrieblich beteiligten Personen durchführen	6*)
8	Einrichten von Arbeitsplätzen (§ 5 Nr. 8)	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen e) Wasser- und Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen	3*)
9	Bedienen und in Stand halten von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 5 Nr. 9)	a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen c) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen d) Transportgeräte bedienen	4

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Be- und Verarbeiten von Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen sowie von Bauteilen (§ 5 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile nach Arten und Eigenschaften unterscheiden und dem Arbeitsauftrag zuordnen b) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung auswählen und auf Fehler prüfen c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile transportieren und umweltgerecht lagern d) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen herstellen 	8
11	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 5 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen c) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen e) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen f) Unebenheiten ausgleichen 	8
12	Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und Gestalten von Oberflächen (§ 5 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschichtungsstoffe auftragsbezogen auswählen und vorbereiten b) Farbtöne mischen und nachmischen c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen d) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten e) Dämmmaterialien verarbeiten f) Klebearbeiten ausführen g) Vorlagen für kommunikative und dekorative Gestaltungselemente herstellen, maßstabsgerecht übertragen und anwenden 	16
13	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern b) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen c) Arbeitsberichte erstellen 	2*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kundenorientierung (§ 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden informieren b) fertiggestellte Arbeiten übergeben c) Kundenwünsche in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren d) Überholungs- und Erneuerungsintervalle erläutern e) Serviceleistungen einordnen und darstellen 	2*)
2	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informationen erfassen, aufbereiten, bewerten und dokumentieren b) Datensysteme nutzen c) fremdsprachliche Fachbegriffe auftragsbezogen anwenden 	2*)
3	Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team (§ 5 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeichnungen und Farbpläne erstellen b) technische Regelwerke, Herstellerrichtlinien, berufsspezifische Vorschriften, Verordnungen und Gesetze anwenden c) örtliche Gegebenheiten als Voraussetzung für den Arbeitsbeginn prüfen d) Witterungs- und Klimabedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen e) Messungen durchführen f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer und ökologischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten g) Materialien bereitstellen h) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen durchführen 	3*)
4	Einrichten von Arbeitsplätzen (§ 5 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Baustellsicherungsmaßnahmen durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten b) Abplanungen und Einhausungen herstellen c) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen beurteilen, insbesondere Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen d) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen, umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen g) Abfallstoffe lagern und Entsorgung veranlassen h) geräumten Arbeitsplatz übergeben 	3*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Bedienen und in Stand halten von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 5 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mess- und Prüfgeräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Arbeitshilfen einrichten und bedienen, insbesondere Hubarbeitsbühnen und Steighilfen c) Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen und dokumentieren d) Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Untergrunderstellung und -vorbereitung, Reinigung, Ent- und Beschichtung, auswählen, einrichten und bedienen e) Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Herstellung und Gestaltung von Oberflächen, auswählen, einrichten und bedienen f) Anlagen zur Klimatisierung auswählen, einrichten und bedienen g) Geräte, Maschinen und Anlagen warten 	5
6	Be- und Verarbeiten von Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen sowie von Bauteilen (§ 5 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen b) Beschichtungsstoffe nach Eigenschaften, Zusammensetzung und Verträglichkeit auswählen, für die Verarbeitung zubereiten, bereitstellen und aufbringen c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen formgebend be- und verarbeiten d) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen e) Ausbau- und Montagearbeiten ausführen, insbesondere Systemelemente und Bauteile ein- und ausbauen 	10
7	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 5 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergründe und Oberflächen auf Haftfestigkeit und auf Eignung als Träger für nachfolgende Bearbeitungstechniken beurteilen b) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen, Baugruppen und -teile beurteilen c) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten d) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen, vorbereiten e) Maßnahmen für den vorbeugenden Holz- und Bauenschutz durchführen f) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten g) Baufugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten 	12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
8	Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und Gestalten von Oberflächen (§ 5 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastosen oder flüssigen Stoffen herstellen b) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten c) Schriften und Symbole nach Vorgabe umsetzen d) metallische Applikationen herstellen e) Oberflächen pflegen und konservieren f) Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen 	13
9	Durchführen von qualitätsichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen b) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen c) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren d) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren 	2*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer/zur Malerin und Lackiererin

A. Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kundenorientierung (§ 6 Nr. 1 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kundenberatung durchführen b) Instandhaltungsvorschläge unterbreiten c) Instandsetzungsskalen erläutern d) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen 	2*)
2	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 6 Nr. 1 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) branchenspezifische Software einsetzen b) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen c) Informationen zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen beschaffen, beurteilen und umsetzen d) Fachbegriffe für technische und gestalterische Arbeitsaufgaben anwenden 	2*)
3	Entwerfen und Ausführen von Gestaltungsarbeiten (§ 6 Nr. 1 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) Raumkonzepte und Fassadengestaltungen entwerfen b) Flächen bekleiden, insbesondere Tapezier-, Klebe- und Spannarbeiten durchführen c) Räume und Flächen mit Beschichtungsstoffen sowie mit Decken-, Wand- und Bodenbelägen gestalten d) Oberflächeneffekte mit Beschichtungsstoffen, Lasuren, Applikationen, Bronzetechniken und Blattmetallauflagen herstellen e) Formen, Abgüsse und Dekorelemente modellieren sowie montieren f) Dekorations- und Restaurierungsarbeiten unter Beachtung der Stilepochen durchführen, insbesondere in Räumen und an Fassaden g) Putz- und Stuckoberflächen nach Gestaltungsvorgaben herstellen 	13
4	Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln (§ 6 Nr. 1 Buchstabe h)	<ul style="list-style-type: none"> a) Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen anfertigen und umsetzen, insbesondere Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Ornamente b) Werbeträger herstellen c) Siebdruckverfahren und digitale Medien anwenden d) Sicherheitskennzeichnungen und Straßenmarkierungsarbeiten durchführen 	10
5	Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz (§ 6 Nr. 1 Buchstabe i)	<ul style="list-style-type: none"> a) vorbeugende Holz- und Bautenschutzmaßnahmen durchführen, insbesondere mit Hydrophobierungs-, Imprägnierungs- und Festigungsmitteln 	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> b) Schäden durch holzzerstörende Pilze und Insekten an Holzkonstruktionen und -bauteilen beseitigen c) Abdichtungsarbeiten an Bauwerken und Bauteilen durchführen d) Spezialbeschichtungen und Versiegelungen durchführen, insbesondere Kunstharzbeläge e) vorbeugenden Brandschutz an Holz- und Stahlbauteilen durchführen f) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Metalloberflächen durchführen g) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Beton- und Porenbetonoberflächen aufbringen h) Natursteine, Sichtmauerwerk und Betonoberflächen reinigen i) Flächen aus Faserzement unter Berücksichtigung der gesundheitsgefährdenden Eigenschaften versiegeln k) gerissene Putzoberflächen in Stand setzen 	12
6	Durchführen von Energiesparmaßnahmen, Ausbau- und Montagearbeiten (§ 6 Nr. 1 Buchstabe k)	<ul style="list-style-type: none"> a) Systemelemente und Bauteile sowie Fertigteile und -elemente, einschließlich Unterkonstruktionen, montieren b) Bau- und Reparaturverglasungsarbeiten durchführen c) Dämmungen und Trennschichten einbauen d) Beschichtungs- und Montagetechniken zur Reduktion von Wärmeverlusten anwenden e) Wärmedämm-Verbundsysteme erstellen f) Kälte- und Feuchteschutzsysteme auswählen und einsetzen 	11
7	Durchführen von qualitätsichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 1 Buchstabe l)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mess- und Prüfergebnisse bewerten b) Witterungs- und klimatische Messungen objektbezogen dokumentieren und bewerten c) betriebliches Qualitätsmanagement anwenden 	2*)

B. Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kundenorientierung (§ 6 Nr. 2 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kundenberatung durchführen b) Instandhaltungsvorschläge unterbreiten c) Instandsetzungssintervalle erläutern d) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen 	2*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
2	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 6 Nr. 2 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) branchenspezifische Software einsetzen b) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen c) Informationen zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen des Arbeitsauftrages beschaffen, beurteilen und anwenden d) Fachbegriffe für kunsthistorische und restauratorische Arbeitsaufgaben anwenden e) fotografische Dokumentationen von Objekten erstellen 	2*)
3	Herstellen von Werk- und Beschichtungsstoffen nach historischen Rezepturen (§ 6 Nr. 2 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pigmente, Farb- und Füllstoffe unter Berücksichtigung der Farbtonveränderung, Alterung und Metamericie auswählen b) Reinigungs- und Lösemittelgemische sowie Reinigungs- und Lösemittelgele herstellen c) Bindemittel vorbereiten, insbesondere Leime, Öle, Harze und Wachse d) Beschichtungsstoffe zubereiten, insbesondere Kalk-, Kasein- und Emulsionsfarben e) Überzugsmittel herstellen f) Kreidegründe und Polimente herstellen g) Putzmörtel, Stuck- und Steinersatzmassen herstellen 	8
4	Ausführen von historischen und gestalterischen Arbeitstechniken (§ 6 Nr. 2 Buchstabe h)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fresco- und Seccomalerei lasierend und deckend ausführen b) Pinsel-, Spritz- und Spachteltechniken ausführen c) Fassmalerei mit wässrigen und ölichen Bindemitteln sowie Lackbindemitteln ausführen d) Imitationstechniken nach Vorlage ausführen, insbesondere Maserierung, Marmorierung und Brokatmalerei e) Illusionsmalerei nach Vorlage ausführen, insbesondere Graumalerei f) Blattmetall-, Bronze- und Verzierungstechniken auf Poliment, Öl, Leim und Wachs ausführen g) Gestaltungstechniken in Putz und Stuck ausführen h) Handdrucktechniken ausführen i) historische Schriftformen zuordnen und als Pinselschrift ausführen 	15
5	Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege (§ 6 Nr. 2 Buchstabe i)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausstattungsgegenstände objektgerecht demontieren, einlagern, sichern und montieren b) Verankerungsmöglichkeiten von Gerüsten und Arbeitsbühnen prüfen und beurteilen, insbesondere im Hinblick auf die Bewahrung erhaltenswerter Substanz c) Befunduntersuchungen, -protokolle und -berichte entsprechend den Richtlinien der Denkmalschutzbehörden erstellen 	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> d) mechanische, chemische und physikalische Reinigungsverfahren im Hinblick auf die Bewahrung erhaltenswerter Substanz auswählen und anwenden e) Fassungen und Fassungsträger sichern, festigen und konservieren f) Maßnahmen zur Instandsetzung von Untergründen unter Berücksichtigung historischer Anforderungen durchführen g) Schadstellen gemäß den Anforderungen der Denkmalpflege beurteilen und ausbessern; Ausbesserungen begrenzen und angleichen h) Abnahme von Fassungen und Übermalungen nach Vorgabe durchführen i) Arbeitsproben und Konzepte für Arbeitsabläufe erstellen, unter Berücksichtigung von Voruntersuchungen, Messdaten und Materialeigenschaften 	14
6	Ausführen von Reproduktionen und Rekonstruktionen nach historischen Vorlagen (§ 6 Nr. 2 Buchstabe k)	<ul style="list-style-type: none"> a) historische Räume und Objekte erfassen und darstellen b) historische Arbeitstechniken unter Berücksichtigung von Untergründen, Materialien und Werkzeugen analysieren, zeitlich einordnen und rekonstruieren c) Beschichtungsaufbau und Materialien von historischen Fassungen bestimmen und rekonstruieren d) Ornamente aus Formen und Elementen europäischer Stilepochen entwickeln und konstruieren e) Abformungen und Abgüsse herstellen 	9
7	Durchführen von qualitätsichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 2 Buchstabe l)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten b) Witterungs- und klimatische Messungen objektbezogen dokumentieren und bewerten c) betriebliches Qualitätsmanagement anwenden d) Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen 	2*)

C. Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kundenorientierung (§ 6 Nr. 3 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Instandsetzungintervalle erläutern b) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen 	2*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
2	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 6 Nr. 3 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) branchenspezifische Software einsetzen b) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen c) Informationen zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen des Arbeitsauftrages beschaffen, beurteilen und umsetzen d) Fotodokumentationen erstellen 	2*)
3	Einrichten von Baustellen, Bedienen und in Stand halten von Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 6 Nr. 3 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) Anlagen und Geräte zur Klimatisierung und technischen Belüftung einrichten, bedienen und warten b) Abplanungen und Einhausungen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt durch Immissionen, Emissionen und Beschädigungen auswählen, auf-, um- und abbauen c) Arbeitssicherheit und Einsatzmöglichkeiten von Gerüsten und Arbeitsplattformen beurteilen, insbesondere Fahr-, Trag-, Hänge- und Auslegergerüste d) Strahlanlagen einrichten, bedienen und warten e) Förder- und Transporteinrichtungen montieren, bedienen und in Stand halten 	8
4	In Stand halten und in Stand setzen von Bauwerken und Anlagen (§ 6 Nr. 3 Buchstabe h)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauwerksabdichtungen durchführen, insbesondere mit bituminösen, zement- und kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und Dichtstoffen b) Verfahren zur Trockenlegung von Bauwerken und Bauteilen durchführen c) Verfahren zur Austrocknung von Bauwerken und Bauteilen durchführen d) Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen in Stand halten und sanieren sowie Glasversiegelung durchführen e) Spezialbeschichtungen ausführen, insbesondere zum Schutz gegen Durchfeuchtung, chemische Beanspruchung und aggressive Medien f) Beschichtungstechniken für den vorbeugenden Brandschutz ausführen 	8
5	Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen (§ 6 Nr. 3 Buchstabe i)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schadensdiagnose durchführen, Korrosionsart und -grad bestimmen b) Korrosionsschutzverfahren entsprechend der Beanspruchung von Objekten und Anlagen auswählen, Entrostungsverfahren festlegen c) Oberflächen für Korrosionsschutzmaßnahmen vorbereiten, insbesondere durch Strahlverfahren d) Beschichtungen entsprechend der Korrosivitätskategorien aufbringen e) metallische Überzüge herstellen, insbesondere Metallspritzen und Duplexverfahren f) Metallverbindungstechniken anwenden, insbesondere Kleben g) Behälter und Objekte auskleiden h) Rohre und Rohrleitungen umhüllen 	12

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
6	Durchführen von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen an Bauwerken und Bauteilen aus Beton (<u>§ 6 Nr. 3 Buchstabe k</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schadensdiagnose durchführen, Schadensumfang und -art unter Beachtung statischer Auswirkungen berücksichtigen b) Schutz- und Instandsetzungsverfahren entsprechend der Beanspruchung der Betonbauwerke und -bauteile auswählen c) Verfahren für die Vorbereitung von Betonuntergründen auswählen und anwenden d) Korrosionsschutzmaßnahmen an frei liegenden Bewehrungsstählen durchführen e) Betonoberflächen mit Betonspachtelmassen in Stand setzen, insbesondere Fehl- und Ausbruchstellen ausspachteln und ausgießen sowie Flächen reprofilieren f) Imprägnierungen, Beschichtungen sowie Versiegelungen als Betonoberflächenschutz aufbringen g) Kunstharzbeläge und -estriche auf Betonoberflächen aufbringen h) Risse an Betonbauwerken und -bauteilen sanieren, insbesondere durch Injektionen und Armierungen 	12
7	Herstellen von Kommunikationsmitteln für Sicherheits- und Leitfunktionen (<u>§ 6 Nr. 3 Buchstabe l</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sicherheitskonzepte erstellen und umsetzen b) Sicherheitskennzeichnungen herstellen c) Straßenmarkierungen ausführen 	4
8	Durchführen von qualitäts-sichernden Maßnahmen (<u>§ 6 Nr. 3 Buchstabe m</u>)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten b) Witterungs- und klimatische Messungen objektbezogen dokumentieren und bewerten c) Kontrollflächen anlegen d) Rückstellmuster anfertigen e) betriebliches Qualitätsmanagement anwenden 	4*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.